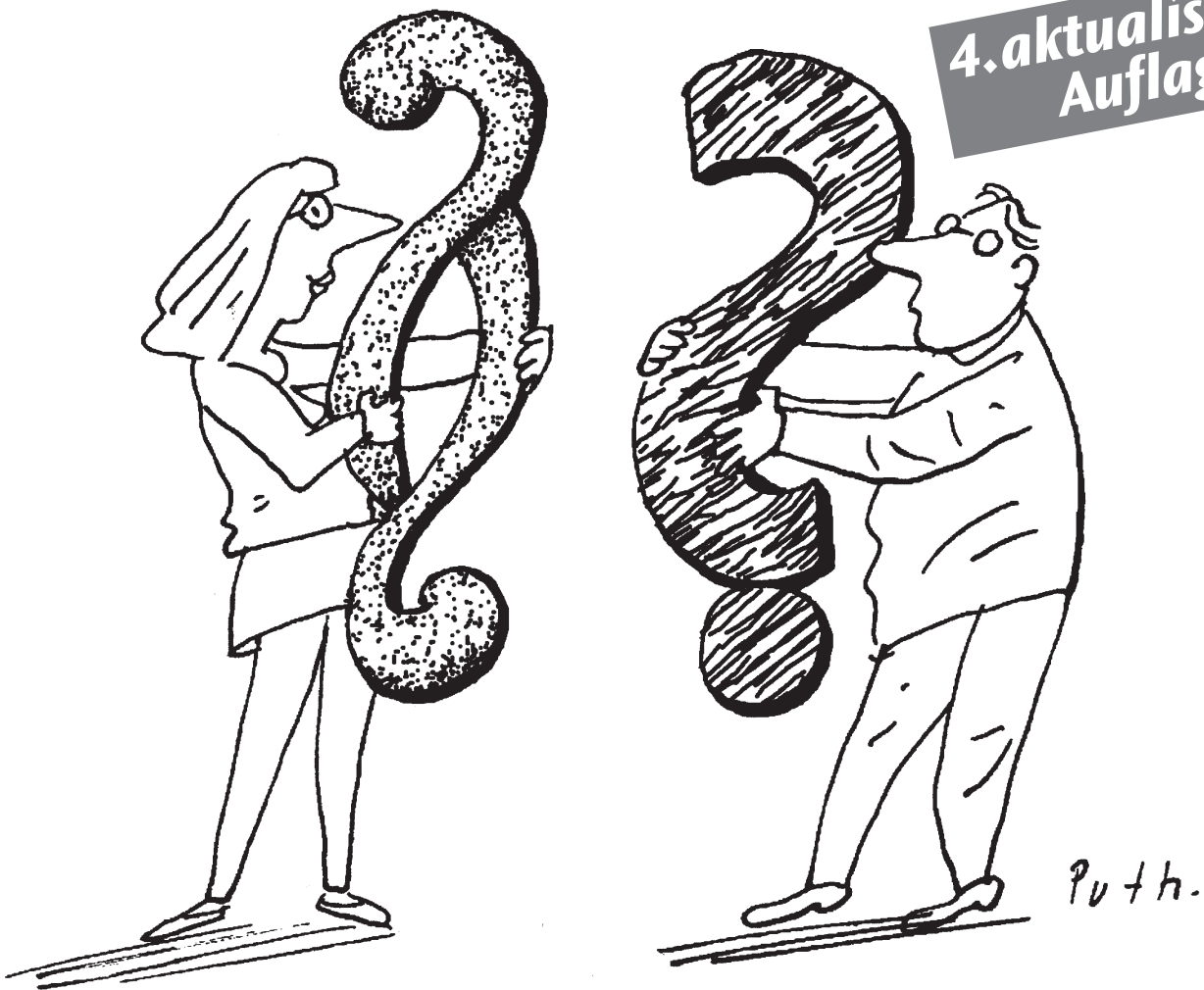


Eltern machen Schule · Heft 2

Einführung **Leseprobe** in die Elternarbeit in der Schule

**4. aktualisierte
Auflage**



Der Schulelternbeirat
Die Kreis- und Stadtelternbeiräte
Der Landeselternbeirat

Ein Elternratgeber des *elternbund hessen e.v.* **ebh**
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	2
Elternmitbestimmung in Hessen	3
Der Schulelternbeirat	4
Vorstand	4
Aufgaben der oder des Vorsitzenden	5
Sitzungen	5
Ausschüsse	8
Aufgaben	8
Mitbestimmung	8
Wünsche und Beschwerden von Eltern	13
Spenden und Sponsoren	14
Schulfeste, Flohmärkte, andere Aktivitäten	15
Wahlen	16
Hinweise für die Wahlen in den Schulen	20
Schulelternbeirat in Gymnasialen Oberstufen und in Beruflichen Schulen	22
Die Kreis- und Stadtelternbeiräte	24
Zusammensetzung	24
Vorstand	24
Sitzungen	24
Rechte und Aufgaben	25
Der Landeselternbeirat	26
Zusammensetzung	26
Vorstand	26
Ausschüsse	26
Sitzungen	26
Rechte und Aufgaben	27
Kommunikation und Kooperation in der Schule	28
Wissenswertes zum Schluss	30
Abwahl eines Elternbeirates	30
Fachleistungsdifferenzierung	31
Anhang	32
Wahlverfahren und Kandidaturen	32
Weitere Elternratgeber	32
Wahlniederschrift	33
Zusammenarbeit der Gremien	34
ebh-Eintrittsformular	35
Stichwortverzeichnis	36
Wichtige Adressen	U 3

Der Schulelternbeirat

Der Schulelternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Klassenelternbeiräten aller Klassen der Schule. Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte sind nicht Mitglied des Schulelternbeirats, sie sind stellvertretendes Mitglied und nehmen an den Sitzungen teil, wenn der Klassenelternbeirat an dem Abend verhindert ist. In diesem Fall haben sie auch Stimmrecht. In vielen Schulen ist es üblich, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu allen Sitzungen einzuladen. Das ist empfehlenswert, damit sie über die laufenden Vorhaben informiert sind. In diesem Fall sind sie aber nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen ist also darauf zu achten, dass pro Klasse nur eine Stimme abgegeben wird.

Liebe Leserin, lieber Leser, auf diesen 4 Seiten können wir Ihnen nur einen kleinen Ausschnitt aus der 40-seitigen Broschüre zeigen. Das Inhaltsverzeichnis zeigt Ihnen die Themen der ganzen Broschüre, Ihre Rechte und Pflichten als Eltern und Elternvertreter/innen in der Schule in Hessen, die wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse gut verständlich erläutert von erfahrenen Elternvertreterinnen und -vertretern – aus der Praxis für die Praxis.

Jahrgangselternbeiräte sowie Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie Klassenelternbeiräte und sind demnach auch Mitglied des Schulelternbeirats.

In Schulen, in denen der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler mindestens 10, jedoch weniger als 50 Prozent beträgt, werden zusätzlich zu den Klassenelternbeiräten Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Eltern gewählt (§ 109 HSchG). Sie sind ebenfalls Mitglied des Schulelternbeirats. Sie haben allerdings nur eine beratende Stimme, d. h. sie haben bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht.

Alles über den Klassenelternbeirat, über Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter und über die Vertretung ausländischer Eltern finden Sie in Heft 1 unserer Reihe „Eltern machen Schule“.

Mitglieder des Schulelternbeirats sind:

- die Klassenelternbeiräte
- die Jahrgangselternbeiräte
- die Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter
- die Abteilungselternbeiräte (in Beruflichen Schulen)
- die Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Eltern (mit beratender Stimme)

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats führt die täglichen Geschäfte. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern, lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen des Schulelternbeirats. Die oder der Vorsitzende kann das in enger Kooperation mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter tun. Wenn ein größerer Vorstand gewählt wurde, können die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder verteilt werden. Weder die oder der Vorsitzende noch der Schulelternbeiratsvorstand kann eigenständig Beschlüsse fassen. Dazu ist immer der gesamte Schulelternbeirat einzuladen.

❗ **Wichtig! Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats ist Erste(r) unter Gleichen!**



Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet ... die Arbeit der Schüler- und Studierendenvertretung sowie der Elternvertretung zu unterstützen. (§ 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HSchG)

Aufgaben



Die Aufgaben des Schulelternbeirats sind im Hessischen Schulgesetz beschrieben in den §§ 110 bis 112. Dabei ist der erste Satz der wichtigste: Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
(§ 110 Abs. 1 HSchG)

Aber der Schulelternbeirat hat noch weitere Aufgaben, die z. T. über die obengenannten Kategorien hinausgehen: er ist die Vertretung, das Sprachrohr, aller Eltern der Schule. Er soll die Wünsche und Meinungen von Eltern, Schülerinnen und Schülern gegenüber Schulleitung und Kollegium vertreten, auch in Bezug auf pädagogische und organisatorische Entscheidungen. Der Schulelternbeirat wird auch Beschwerden von Eltern annehmen, sofern diese mehrere Kinder und mehrere Klassen betreffen: Unterrichtsausfall, Lehrerversorgung, Konflikte mit Lehrkräften, Ausstattung der Schule, Schulhofgestaltung, Gewalt auf dem Schulhof usw.

Der Schulelternbeirat kann mitarbeiten am Schulprogramm, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Eltern in der Schule. Er kann Elternmitarbeit im Unterricht initiieren oder auch im außerunterrichtlichen Bereich, wie z. B. in der Schulbibliothek, in der Cafeteria,

im Nachmittagsangebot oder bei einer Projektwoche.

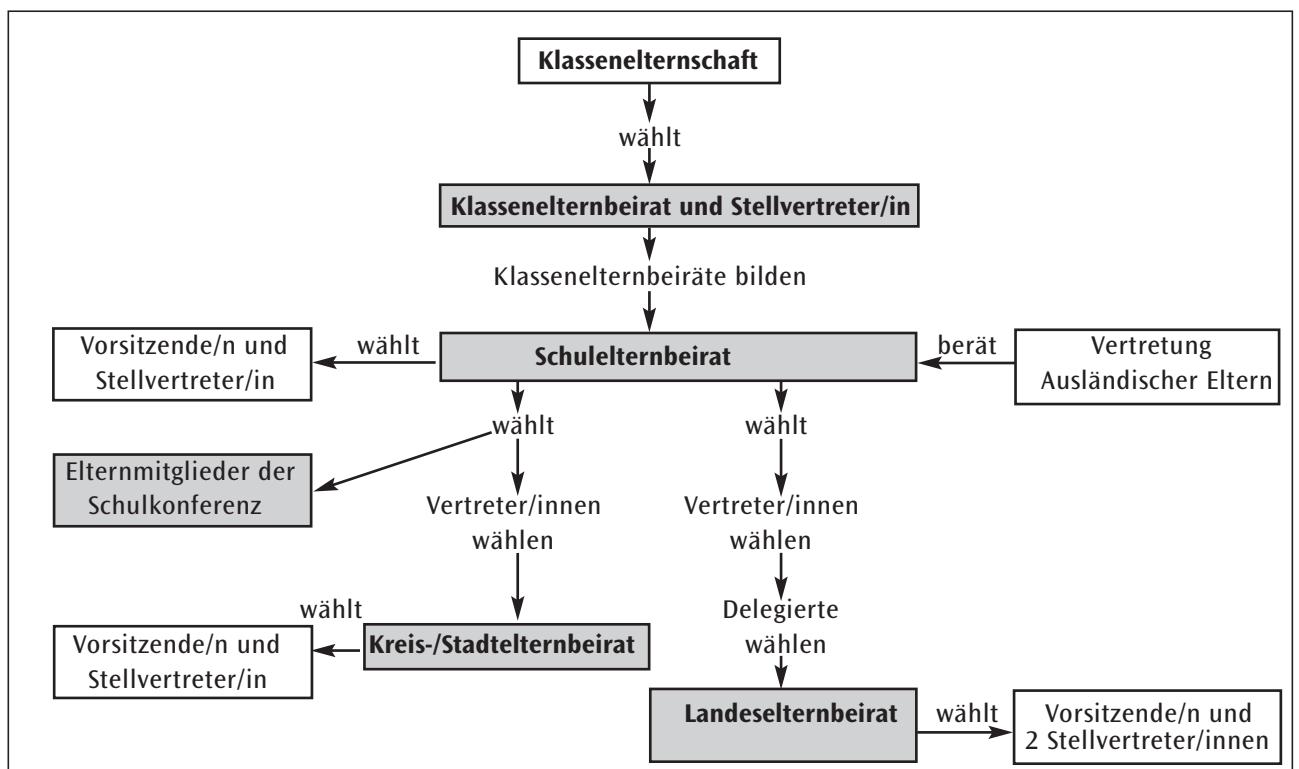
Das Einsammeln der Elternspende ist eine wichtige Aufgabe des Schulelternbeirats. Mancher Schulelternbeirat gründet einen Förderverein um Geld- und Sachmittel für die Schule zu sammeln, andere suchen Sponsoren, die die Schule unterstützen. Näheres über Elternspende und Förderverein finden Sie auf Seite 14 ff.

In vielen Schulen kümmert sich der Schulelternbeirat bei der Einschulungsfeier mit einem Kaffeetisch um die neuen Eltern. Eine gute Idee ist es auch, wenn der Schulelternbeirat sie am ersten Elternabend, vor den Wahlen in den Klassen, über die Aufgaben der Klassenelternbeiräte und über die Arbeit des Schulelternbeirats informiert. Damit können neue Eltern für die Elternarbeit in der Schule gewonnen werden.

Und nicht zuletzt: Schulfeste, Flohmärkte u. Ä. sind ohne das Engagement des Schulelternbeirats nicht denkbar!

Außerdem ist der Schulelternbeirat immer wieder Wahlgremium: der Schulelternbeirat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl des Kreis- und Stadtelternbeirats sowie für die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats. Dazu mehr ab Seite 16.

Elternvertretung in Hessen



Die Kreis- und Stadtelternbeiräte

Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats beträgt höchstens 19. Die Grundschulen haben immer drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die anderen Schulformen auf jeden Fall eine(n). Sieben Sitzen werden je nach Schülerzahlen verteilt nach dem Verfahren d'Hondt. Wenn bestimmte Schulformen in der Stadt bzw. dem Kreis nicht vorhanden sind, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats entsprechend. Das hört sich sehr kompliziert an, aber keine Angst: Die Zahlen ermittelt das Staatliche Schulamt!

Für jedes Mitglied werden drei Ersatzvertreterinnen und -vertreter gewählt, mit Ausnahme der beruflichen Schulen, da gibt es fünf Ersatzvertreterinnen und -vertreter. Sie rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet.



Rechte und Aufgaben

Die wichtigste Aufgabe der Kreis- und Stadtelternbeiräte ist die Unterstützung der Schulelternbeiräte. Das geschieht z. B. dadurch, dass sie die Schulelternbeiratsvorsitzenden zu regelmäßigen Treffen einladen, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen oder indem sie Fortbildungen für Elternbeiräte und interessierte Eltern anbieten



*Die Kreis- und Stadtelternbeiräte beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.
(§ 115 Abs. 1 HSchG)*



Die Kreis- und Stadtelternbeiräte haben keine Zustimmungsrechte. Sie müssen angehört werden, wenn es um den Schulentwicklungsplan geht, um die Einrichtung einer Versuchsschule, die Festlegung der beweglichen Feiertage und um andere Maßnahmen, die mehrere Schulen betreffen. Sie nehmen teil an den Sitzungen der Schulkommission und an den Verteilerkonferenzen (vgl. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 6 Abs. 2).

Der Landeselternbeirat

Zusammensetzung

Der Landeselternbeirat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulformen ist gesetzlich festgelegt. Für jede Schulform werden außerdem drei (für die beruflichen Schulen fünf) Ersatzmitglieder gewählt, die – falls ein Mitglied ausscheidet – nachrücken. Die Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker ergibt sich aus der Stimmzahl.



Rechte und Aufgaben

Der Landeselternbeirat hat Zustimmungsrecht, Anhörungsrecht, Informationsrecht und Vorschlagsrecht.

Zustimmungsrecht

Wie die Zustimmungsrechte des Schulelternbeirats, sind auch die Zustimmungsrechte des Landeselternbeirats im Gesetz genau festgelegt. Und auch hier muss das Ziel der Auseinandersetzung eine „Verständigung“ sein.



Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen

- 1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,*
- 2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,*
- 3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,*
- 4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.*

(§ 118 Abs. 1 HSchG)



*Den ganzen Elternratgeber als 40-seitige Broschüre, Format DIN A4 erhalten Sie beim elternbund hessen e.V. · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt am Main · Tel. 069 553879
Fax 069 5962695 · Einzelpreis: 6,00 EUR · zuzüglich Versandkosten EUR 1,50.
Bei größeren Stückzahlen Mengenrabatt auf Anfrage! · info@elternbund-hessen.de
Kostenpflichtiger Download möglich unter www.elternbund-hessen.de*